

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 16. Dezember 2004 betreffend das Verbot des Campierens auf dem Urfahrner Jahrmarktgelände (ABI. Nr. 2/2005)

Gemäß § 46 Abs. 1 Z. 3 iVm. § 44 Abs. 4 StL 1992 wird verordnet:

§ 1

– Am Urfahrner Veranstaltungsgelände zwischen der Nibelungenbrücke und dem SV-Urfahr-Sportplatz sowie zwischen Kirchengasse, Verlängerter Kirchengasse und der an das Veranstaltungsgelände angrenzenden Umfahrungsstraße entlang des SV-Urfahr-Sportplatzes und der Donau sowie Teilen der Wildbergstraße zwischen Ferihumerstraße und Verlängerter Kirchengasse ist das Campieren verboten.

Davon ausgenommen sind:

1. Campieren von Mitarbeitern im Rahmen von Zirkussen, Messen, Jahrmärkten und dergleichen.
2. Campieren im Rahmen von nach dem Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 i. d. g. F. genehmigten Veranstaltungen.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 mit Geldstrafen bis zu € 218,--, bestraft.

§ 3

-
1. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.
 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz gemäß § 49 Abs. 6 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz, LGBl.Nr. 7/1992 (StL 1992), gegen nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz betreffend Verbot des Campierens am Urfahrner Veranstaltungsgelände (kundgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 10. - 24.7.1996) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Dobusch eh.